OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607281/8/BMa/TK

Datum: Linz, 25. Jänner 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.01.2025, GZ: BHGM/924070069917/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach der am 17. Juni 2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.01.2025, GZ: BHGM/924070069917/24

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 86 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.01.2025, GZ: BHGM/924070069917/24

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid wird in diesem Spruchpunkt

aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird diesbezüglich eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

zu Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.01.2025, GZ: BHGM/924070069917/24

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid wird in diesem Spruchpunkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird diesbezüglich eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

zu Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.01.2025, GZ: BHGM/924070069917/24

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses wird bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 42 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

zu Spruchpunkt 5. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.01.2025, GZ. BHGM/924070069917/24

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses wird bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 42 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 13.01.2025, GZ: BHGM/924070069917/24, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe als Verantwortlicher und somit als gem. § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma C__ in D__, E-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde,

1. dass beim betroffenen Fahrzeug beim Transport von Holz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben von 44.000 kg die Summe der zulässigen Gesamtgewichte durch die Beladung um 10.600 kg (24,09%) überschritten worden sei,
2. das gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 zulässige Gesamtgewicht des(r) Lastkraftwagens von 26.000 kg durch die Beladung um 1.600 kg überschritten worden sei,
3. das gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mit mehr als zwei Achsen von 24.000 kg durch die Beladung um 3.000 kg überschritten worden sei,
4. die höchste zulässige Achslast des(r) Lastkraftwagens der 3. Achse von 9.500 kg durch die Beladung um 850 kg überschritten worden sei,
5. die höchste zulässige Achslast des(r) Anhängers der 1. Achse von 9.000 kg durch die Beladung um 750 kg überschritten worden sei.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) i.V.m. § 4 Abs. 7a, § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 sowie § 101 Abs. 1 lit. a KFG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG verletzt, wofür über ihn Geldstrafen zu 1. iHv 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 19 Stunden), zu 2. iHv 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden), zu 3. iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 1 Stunde), und zu 4. und 5. je iHv 210 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 21 Stunden), verhängt wurden. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 124 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Schriftsatz vom 06.02.2025 fristgerecht Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung von der bB vorgenommen worden sei, da es dem Lenker und dem Bf nicht zumutbar gewesen sei, die verfahrensgegenständlichen Überladungen überprüfen zu können. Darüber hinaus

liege eine unzulässige Doppelbestrafung vor, weil ein und dieselbe strafbare Handlung mehrfach geahndet worden sei.
Der Betrieb des Bf verfüge über ein ausreichendes und wirksames Kontrollsystem hinsichtlich der eingesetzten Fahrzeuge und Fahrer. Dem Bf könne daher kein Verschulden zur Last gelegt werden.
Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafhöhen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11.02.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 17.06.2025 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der bB anwesend waren. Darüber hinaus wurde der meldungslegende Polizeibeamte als Zeuge vernommen. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des Zeugen mitwirken. In dieser Verhandlung wurde das Erkenntnis zu den jeweiligen Spruchpunkten mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet.

I.5. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 01.07.2025 übermittelt. Der Rechtsvertreter des Bf verlangte mit Antrag vom 10.07.2025 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.06.2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
F__ lenkte am 05.06.2024, gegen 05:35 Uhr, in Enns, B1 Str.km 168,013, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (A) und den Anhänger, mit dem amtlichen Kennzeichen: bbb (A). Er transportierte Rundholz aus Grünau in das I__ nach Enns (ca. 54 km Luftlinie).
Dabei wurde der Lenker mit seinem Transportfahrzeug von den einschreitenden Beamten einer Kontrolle unterzogen, welche in weiterer Folge eine Verwiegung des Kraftwagenzuges mit zwölf gültig geeichten Radlastwaagen (Wiegeplatten) der Marke Haenni vorgenommen haben.
Dies geschah auf einem standardisierten Wiegeplatz in der Nähe, der bereits auch

von einem Amtssachverständigen in einem anderen Verfahren für in Ordnung befunden wurde. Es handelt sich dabei laut Aussage des Meldungslegers um eine ebene befestigte und neigungsfreie Fläche und der Temperaturbereich für die Radlastwaagen wurde eingehalten. Der Kraftwagenzug war im Wiegezeitpunkt ausgebremst, damit es zu keinen Verspannungen kommt.
In weiterer Folge wurden die einzelnen Waagen abgelesen und die Ergebnisse in das Wiegeprotokoll eingetragen. Laut diesem wies der gesamte Kraftwagenzug im Kontrollzeitpunkt ein Gesamtgewicht von 54.600 kg (Überschreitung um 10.600 kg) auf. Das Gesamtgewicht des Lastkraftwagens betrug 27.600 kg (Überladung von 1.600 kg), auf der dritten Achse wurde ein Gewicht von 10.350 kg (Überladung von 850 kg) festgestellt. Das Gesamtgewicht des Anhängers betrug 27.000 kg (Überladung von 3.000 kg), wobei auf der ersten Achse 9.750 kg (Überladung von 750 kg) festgestellt wurde.
Der Bf ist das zur Vertretung nach außen befugte Organ der Firma C__ in D__, E-Straße, die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kfz samt Anhänger zur vorgeworfenen Tatzeit war. Somit war er gem. § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher für die Einhaltung der hier gegenständlichen Vorschriften des KFG. Das vom Bf installierte Kontrollsystem bestand aus Schulung und Information über die Gewichtsgrenzen der Ladung, Verwarnung der Fahrer bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bestimmungen und Kündigung bei wiederholtem schwerwiegendem Verstoß. Der Bf hat bereits über fünfzig Übertretungen gem. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG zu verantworten.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich und schlüssig aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Beschwerde und aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 9 Abs. 1 VStG wird vom Bf nicht bestritten.
Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort sowie dazu, dass der Lenker der Firma C__ (F__) zur Tatzeit am Tatort den genannten Kraftwagenzug zum Transport von Holz verwendet hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der bB. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgetreten an der Verwiegung an sich und den festgestellten Werten zu zweifeln.
Die Feststellung zum vom Bf installierten Kontrollsystem ergeben sich aus der Schilderung des Bf in der mündlichen Verhandlung. Aus dem von der bB vorgelegten Akt ist ersichtlich, dass der Bf bereits zahlreiche (über fünfzig) Übertretungen gem. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG zu verantworten hat und dennoch keine geeigneten Vorkehrungen geschaffen hat, unzulässige Beladungen hintanzuhalten. Die bloße Information der Fahrer zu den Gewichtsgrenzen der Beladung ist nicht geeignet, Überladungen wie die gegenständliche hintanzuhalten. Als nächste Stufe des innerbetrieblichen Kontrollsystems wurde die Verwarnung der Fahrer angegeben. Dies stellt aber keine Maßnahme dar, die der Kontrolle der Ladung dient, sondern die das Verhalten der Fahrer innerbetrieblich sanktioniert, nachdem eine Übertretung stattgefunden hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, normieren:

„§ 4 Allgemeines

[...]

(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:

[...]

3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn

a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder

b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird..... 26 000 kg,

[...]

7. bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, ...24000 kg,

[...]

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.

[...]

§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden [...]

§ 103. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den

Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.04.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]“

§ 9 VStG:
(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

III.2.
Zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3.:
Wie bereits festgestellt, wies der gesamte Kraftwagenzug im Kontrollzeitpunkt ein Gesamtgewicht von 54.600 kg (Überschreitung um 10.600 kg) auf. Das Gesamtgewicht des Lastkraftwagens betrug 27.600 kg (Überladung von 1.600 kg), das Gesamtgewicht des Anhängers betrug 27.000 kg (Überladung von 3.000 kg). Der Bf wurde von der bB hierfür als verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher nach § 4 Abs. 7a KFG 1967 wegen Überschreitung der zulässigen Summe der Gesamtgewichte von Kraftwagen mit Anhängern beim Transport von Holz aus dem Wald (Spruchpunkt 1.), nach § 4 Abs. 7 Z 3 leg. cit. wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftwagens (Spruchpunkt 2.) sowie gem. § 4 Abs. 7 Z 7 leg. cit. wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des

Anhängers (Spruchpunkt 3.) belangt. § 4 Abs. 7a KFG 1967 stellt bei Kraftwagen mit Anhängern auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. auf die Summe der Achslasten ab. Bei Kraftwagen mit Anhängern darf beim Transport von Holz aus dem Wald bis zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten 44.000 kg nicht überschreiten.
Gegenständlich ist aufgrund des Transports von Holz über eine Distanz von 54 km Luftlinie und der Bauweise des LKWs und des Anhängers der Grenzwert von 44.000 kg heranzuziehen. Aufgrund der festgestellten Summen der tatsächlichen Achslasten des LKWs und des Anhängers bzw. der Gesamtgewichte wurde der Grenzwert von 44.000 kg um 10.600 kg überschritten. Der objektive Tatbestand des § 4 Abs. 7a KFG 1967 wurde daher verwirklicht.

Gem. § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 KFG 1967 darf das Gesamtgewicht bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird, 26.000 kg und bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen 24.000 kg nicht überschreiten.
Da der dem Betrieb, dessen Geschäftsführer der Bf ist, zugehörige LKW das Gesamtgewicht um 1.600 kg und der Anhänger um das Gesamtgewicht um 3.000 kg überschritt, wurden auch die diesbezüglichen objektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

Nach dem in § 22 Abs. 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.
Zu prüfen ist somit im vorliegenden Fall, ob die beiden von der bB herangezogenen Strafdrohungen einander ausschließen bzw. insoweit eine Scheinkonkurrenz gegeben ist. Im Falle einer solchen Scheinkonkurrenz, also wenn der gesamte Unrechtsgehalt eines Delikts von jenem eines anderen, ebenfalls verwirklichten in jeder Beziehung mitumfasst ist, ist es unzulässig, dem Täter ein und denselben Unwert mehrmals zuzurechnen (vgl. Raschauer/Wessely, VStG², § 22 Rz 28), sie führt zu einem Zurücktreten eines Tatbestandes hinter einen anderen, wenn sich aus konkreten Umständen des Tatgeschehens dessen Vorrang ergibt (vgl. näher VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0020, mwN).
Der Begriff „Scheinkonkurrenz“ bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann (vgl. VwGH 20.01.2016, Ra 2015/17/0068, mwN). Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen die Subsidiarität, die Spezialität und die Konsumtion (vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN; VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0012, mwN).

Konsumtion liegt dabei vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. erneut VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN).
In anderen Zusammenhängen hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bezug genommen, ob die Verwirklichung eines Straftatbestandes „geradezu typischerweise“ zu einem anderen Tatbestand führt bzw. damit verbunden ist (vgl. VwGH 28.08.2007, 2007/17/0004; VwGH 25.06.2020, Ra 2020/02/0046, 0047). Gegen das Vorliegen einer Konsumtion (und somit gegen ein Miterfassen des Unwerts eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt) spricht es, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen bzw. das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen Delikt verbunden ist (VwGH 28.06.2005, 2004/11/0028, 0222).

Zunächst ist festzuhalten, dass die hier in Frage kommenden Bestimmungen des § 4 KFG 1967 einheitlich auf das tatsächliche Gesamtgewicht sowie auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten abstellen. In allen Fällen stehen dieselben Rechtsgüter unter Schutz, die Tatbestände weisen denselben Unrechtsgehalt auf. Die Tatbilder der Überschreitung des jeweils zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug und Anhänger treten aber hinter das Tatbild des Überschreitens des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug mit Anhänger zurück. Zudem ist die in § 4 Abs. 7a leg. cit. enthaltenen Bestimmung, die eine eigenständige Regelung hinsichtlich des Transports von Holz aus dem Wald normiert, als lex specialis gegenüber den generellen Normen in § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 leg. cit. zu werten, wonach für eine dahingehende Bestrafung somit kein Raum bleibt. Demnach waren die Spruchpunkte 2. und 3. aufzuheben.

III.3. Zu den Spruchpunkten 4. und 5.:
Nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967 ist die Überschreitung der höchsten zulässigen Achslasten als auch das Überschreiten des höchsten zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen und Anhängern als eigener Tatbestand verpönt.
Der hier maßgebliche Wert zu den Achslasten bestimmt sich nach den Eintragungen im Zulassungsschein. Betreffend die Spruchpunkte 4. und 5. wurde jeweils ein Gewicht festgestellt, dass die jeweils maßgebliche aus dem Zulassungsschein resultierende höchste zulässige Achslast überschritt.
Der objektive Tatbestand ist daher im Hinblick auf die genannten Spruchpunkte jeweils erfüllt.

Diese Überschreitungen werden nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht durch die Überschreitung der Summe des Gesamtgewichts bzw. der Achslasten von Kraftwagen mit Anhängern gem. § 4 Abs. 7a leg. cit. konsumiert, da dadurch

zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht werden, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich und allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können (VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300; 05.02.2016, Ra 2016/02/0007).
Durch die vom erkennenden Gericht aufgehobenen Spruchpunkte 2. und 3. stellen sich auch diesbezügliche Fragen zur Doppelbestrafung bzgl. der Gesamtgewichte des LKW und des Anhängers nicht mehr.
Bei den Achslasten handelt es sich zudem um (bau-)technische Normen, die für jedes Kraftfahrzeug und jede einzelne Achse gesondert zu beurteilen sind. Diese sollen eine Überladung in Verbindung mit Materialermüdungen bzw. Achsbrüche verhindern. Sowohl beim LKW als auch beim Anhänger sind die Summe der höchst zulässigen Achslasten auch höher als das höchst zulässige Gesamtgewicht (LKW: 28.000 kg – 26.000 kg; Anhänger: 27.000 kg – 24.000 kg).
Dahingehend ist die vom Rechtsvertreter des Bf zitierte Entscheidung des VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0148, nicht heranzuziehen, da darin die Summe aller höchst zulässigen Achslasten genau dem höchst zulässigem Gesamtgewicht entsprach.
Beim LKW weisen die höchst zulässigen Achslasten darüber hinaus auch unterschiedliche Werte auf. Beim Anhänger hätte mit einer anderen Verteilung des Gewichts auch die Überladung einer Achslast verhindert werden können. Somit zieht auch das eine Delikt nicht zwingend das andere nach sich (vgl. VwGH 23.11.2022, Ro 2022/02/0024). Damit ergibt sich zusammengefasst, dass die in den Spruchpunkten 4. und 5. vorgenommene Bestrafung nicht rechtswidrig erfolgte.

Zu den Spruchpunkten 1., 4. und 5.:

Der Bf hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen befugtes Organ der C__ in D__, E-Straße, die zur vorgeworfenen Tatzeit Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen aaa (A) und des Anhängers mit dem Kennzeichen bbb (A) war, und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind allesamt Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 30.06.2023, 2023/02/0103; VwGH 25.04.2008, 2008/02/0045), es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN).
Zur subjektiven Tatseite der in den Spruchpunkten 1., 4. und 5. dargestellten Verwaltungsübertretungen ist festzuhalten, dass das vom Bf geschilderte Kontrollsystem nicht darlegt, dass ausreichend konkrete Maßnahmen zur Hintanhaltung von Überladungen, wie sie im Betrieb des Bf seit Jahren wiederholt vorgekommen sind, gesetzt wurden. Vielmehr ist das vom Bf installierte Kontrollsystem nicht geeignet, die nicht den Bestimmungen des KFG entsprechende Beladung des KFZ, wie die gegenständliche, hintanzuhalten.
Dem Bf ist damit fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, denn er hätte durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen gehabt, dass die relevanten Bestimmungen des KFG eingehalten werden.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Zweck der Vorschriften des KFG 1967 über Beladungshöchstgrenzen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Durch die Überschreitung der Gewichtsgrenzen kommt es einerseits zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch verlängerte Bremswege und andererseits zu einer überhöhten Abnützung des Straßenbelags. Die Überladung von rund 24 % stellt kein geringfügiges Verschulden dar; die Beeinträchtigung der Intensität kann nichtals gering beurteilt werden (vgl. VwGH 15.06.1994, 93/03/0299; 23.09.2009, 2004/03/0164). Dies gilt auch hinsichtlich der Überladung einer höchst zulässigenAchslast beim LKW als auch beim Anhänger (jeweils über 8 %). Zu beachten ist vorliegend, dass es sich hier jeweils um Verwaltungsübertretungen handelt, die gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden ist.
Die bB wertet zu Recht die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd. Die bB ging mangels Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen iHv 2.000 Euro, keinen Vermögen, keine Sorgepflichten aus. Der Bf ist diesen Annahmen nicht substanziell entgegengetreten, weshalb diese auch der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen sind.

Zur Bestätigung der Höhe der verhängten Strafen in den Spruchpunkten 1., 4. und 5. wird ausgeführt, dass der Strafbemessung ein geschätztes Einkommen des Bf in Höhe von 2.000 Euro sowie das Nichtvorhandensein von Vermögen oder Sorgepflichten zugrunde gelegt werden. Der Bf ist den diesbezüglichen Annahmen der belangten Behörde nicht entgegengetreten, diese werden daher auch dem Verfahren vor dem LVwG OÖ zugrunde gelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich nicht veranlasst, von der durch die bB vorgenommenen Strafbemessung abzusehen. Zweck der oben näher beschriebenen Verwaltungsvorschriften des KFG 1967 ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen.
Strafmildernd ist kein Umstand zu werten, straferschwerend jedoch zahlreiche einschlägige Verurteilungen, wobei die zuletzt verhängten Geldstrafen bereits 450 Euro betragen haben und die nunmehr jeweils verhängten unter diesem Betrag liegen. Bei einem Strafrahmen bis zu 10.000 Euro Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen ist die Bestätigung der erstinstanzlich verhängten Strafen erforderlich, um dem Bf den Unrechtsgehalt seiner Taten vor Augen zu führen und diese ist generalpräventiv unabdingbar.

Im Ergebnis war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses stattzugeben, dahingehend das Straferkenntnis zu beheben und in diesem Punkt das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.
Dem Bf war demzufolge zu den Spruchpunkten 1., 4. und 5. ein Kostenbeitrag von 170 Euro vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich durch die Aufhebung von Spruchpunkt 2. und 3. des bekämpften Bescheides auf insgesamt 85 Euro.
Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegenden Rechtsnormen sind klar und eindeutig, die Doppelbestrafungen wurden im Sinne der Judikatur des VwGH entschieden. Eine Verwiegung ist dem Grunde nach immer einzelfallbezogen zu beurteilen und als solche nicht verallgemeinerungsfähig. Die

Entscheidung zur Scheinkonkurrenz (Konsumation bzw. lex specialis) erfolgte im Sinne der dargestellten Judikatur des VwGH.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch eine bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben
die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann